Ostfalia
Hochschule für angewandte Wissenschaften

Fakultät Versorgungstechnik

Informationen zu Klausureinsichten und mündlichen Ergänzungsprüfungen

Die **Klausureinsicht** findet statt

am Dienstag, den 08.07.2025 von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

und die **mündlichen Ergänzungsprüfungen**

ab Dienstag, den 08.07.2025 um 13:00 Uhr

bis Donnerstag, den 10.07.2025

Hinweise zu mündlichen Ergänzungsprüfungen

- Für das Anrecht auf eine mündliche Ergänzungsprüfung gelten in den verschiedenen Prüfungsordnungen in Abhängigkeit vom Prüfungsergebnis unterschiedliche Regelungen:

	1. Versuch	2. Versuch	3. Versuch
PO 2020/22/24	-	-	0-49%
PO 2018	-	-	0-49%
PO 2015	-	-	0-49%
PO 2013	40-49 %	-	0-49%
PO 2008	40-49 %	0-49%	0-49%

- Der Erstprüfer ist durch den Prüfungsplan bestellt und im Regelfall derjenige, der die Vorlesung in diesem Semester gehalten und die Klausur gestellt hat.

Für Lehrende:

- Das Formular „Meldung von mündlichen Ergänzungsprüfungen“ muss für alle Studierenden ausgefüllt werden, bei denen ein Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung besteht.

Ostfalia
Hochschule für angewandte Wissenschaften

Fakultät Versorgungstechnik

Für Studierende:

- Studierende machen ihr Anrecht auf eine mündliche Ergänzungsprüfung geltend, indem sie sich bis zum Ende der Klausureinsicht um 12 Uhr beim zuständigen Erstprüfenden dafür anmelden.
- Studierende, die sich nicht rechtzeitig angemeldet haben, verzichten auf die mündliche Ergänzungsprüfung, wodurch die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- Bei einem Versäumnis oder einem Abbruch einer mündlichen Ergänzungsprüfung müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich triftige Gründe schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit mit der Angabe der Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Nach Eingang des Attestes wird sofort ein neuer Termin für die mündliche Ergänzungsprüfung anberaumt.
- Wenn eine/ein Studierende/r ohne triftige Gründe zu einer angemeldeten mündlichen Ergänzungsprüfung nicht erscheint oder eine angetretene Prüfung abbricht, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden.
- Studierende, die sich bei bestehendem Anrecht auf eine mündliche Ergänzungsprüfung im Folgesemester für die jeweilige Prüfung erneut anmelden, haben nachträglich auf die mündliche Ergänzungsprüfung verzichtet.

gez. Prof. Dr. Corinna Klapproth

Prüfungsausschussvorsitzende für die Bachelorstudiengänge